



Geschäftszeichen:
VERK-2025-310670/46-Sei



Linz, 27.11.2025

Sehr geehrte/r [REDACTED]n!

Wir haben Ihren Antrag auf Zugang zur Information betreffend Verkehrsunfallhäufungsstellen und deren Sanierung - OÖ am 30.10.2025 erhalten.

Hiermit kommen wir Ihrem Antrag innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Wochen nach (§ 8 Abs. 1 IFG).

Wir haben die in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der begehrten Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits gegeneinander abgewogen und erteilen Ihnen die Information teilweise wie folgt:

Frage 1: Vollständige Liste (Verortung) aller Straßenstellen oder -strecken, an denen sich wiederholt Unfälle mit Personen- oder Sachschaden ereignen (gem. § 96 Abs. 1 StVO)

Hierzu wird gem § 9 Abs. 1 IFG auf die Webseite <https://www.sicheransziel.at/service/medien-und-presse/> verwiesen, wo die begehrten Informationen für die Jahre 2021, 2022 und 2023 bereits veröffentlicht sind.

Für das Jahr 2024 und 2025 sind die Daten noch nicht fertiggestellt und daher nicht verfügbar. Die Bewertung von Unfallhäufungsstellen basiert nach der Richtlinie RVS 02.02.21 auf einer jährlichen und einer dreijährigen Datenaufzeichnung. Dieser Zeitraum umfasst sohin den aktuellen Stand der ermittelten Unfallhäufungsstellen.

Die Übermittlung bzw. Zugänglichmachung der Daten für den Zeitraum vom 1.1.2000 bis zum Jahr 2020 wird im Rahmen der gebotenen Interessenabwägung – mangels Angabe einer abweichenden Begründung des Informationsinteresses – aufgrund des fehlenden Informationswertes als unverhältnismäßig beurteilt.

Frage 2: Ergebnisse der Feststellungen (sowie Sachverständigengutachten) je Straßenstelle oder -strecke, welche Maßnahmen zur Verhütung weiterer Unfälle ergriffen werden können (gem. § 96 Abs. 1 StVO)

Die begehrte Information kann – soweit sie bei uns vorhanden und verfügbar ist – dem Anhang entnommen werden.

Die Information wird abweichend vom begehrten Zeitraum (1.1.2000 bis 30.10.2025) für die Jahre 2021, 2022 und 2023 übermittelt, wobei auf die Begründung hinsichtlich des fehlenden Informationswertes unter Frage 1 verwiesen wird.

Frage 3: Als unfallverhütend festgestellten und unverzüglich verwirklichten Maßnahmen je Straßenstelle oder -strecke (gem. § 96 Abs. 1a StVO)

Die begehrte Information kann – soweit sie bei uns vorhanden und verfügbar ist – dem Anhang entnommen werden.

Die Information wird abweichend vom begehrten Zeitraum (1.1.2000 bis 30.10.2025) für die Jahre 2021, 2022 und 2023 übermittelt, wobei auf die Begründung hinsichtlich des fehlenden Informationswertes unter Frage 1 verwiesen wird.

Frage 4: Umstände je Straßenstelle oder -strecke, die der Verwirklichung der als unfallverhütend festgestellten Maßnahmen entgegenstehen (gem. § 96 Abs. 1a StVO)

Die begehrte Information kann – soweit sie bei uns vorhanden und verfügbar ist – dem Anhang entnommen werden.

Die Information wird abweichend vom begehrten Zeitraum (1.1.2000 bis 30.10.2025) für die Jahre 2021, 2022 und 2023 übermittelt, wobei auf die Begründung hinsichtlich des fehlenden Informationswertes unter Frage 1 verwiesen wird.

Frage 5: Liste und Inhalt der Aktenvermerke für jene Straßenstellen oder -strecken, bei denen die Landesregierung oder der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie für die Ergreifung der Maßnahme zuständig ist (gem. § 96 Abs. 1a StVO)

Hierzu sind keine Informationen vorhanden und verfügbar. Die zuständige Behörde ist gemäß § 94b Abs 1 lit h StVO die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Frage 6: Von der Landesregierung bzw. vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie ergriffene Maßnahmen an den Straßenstellen oder -strecken in deren jeweiliger Zuständigkeit

Hierzu sind keine Informationen vorhanden und verfügbar. Die zuständige Behörde ist gemäß § 94b Abs 1 lit h StVO die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde.

Frage 7: Sämtliche jährlichen Berichte der Landesregierungen an den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie (gem. § 96 Abs. 1b StVO, bis zum Entfall lt. BGBl. I Nr. 123/2015)

- a. an welchen Straßenstellen Unfallhäufungsstellen (Abs. 1) aufgetreten sind,
- b. die jeweils als unfallverhütend festgestellten Maßnahmen sowie
- c. deren Verwirklichung oder die Gründe, die der betreffenden Maßnahme entgegenstehen.

Bei den betreffenden Berichten handelt es sich um Informationen, die entsprechend den Skartierungsfristen nach 10 Jahren zu vernichten und sohin nicht vorhanden und verfügbar sind.

Frage 8: Alle Berichte über die Auswirkungen spätestens zwei Jahre nach Verwirklichung der Maßnahmen (gem. § 96 Abs. 1b StVO, bis zum Entfall lt. BGBl. I Nr. 123/2015)

Hierzu wird auf die Ausführungen zu Frage 7. verwiesen.

Der vollständige Zugang zur begehrten Information kann nicht erfolgen, da im Rahmen der Abwägung der in Betracht kommenden Interessen an der Erteilung der Information einerseits und an der Geheimhaltung der Information andererseits die Interessen an der Geheimhaltung im nicht zugänglich gemachten Umfang der begehrten Information überwiegen.

Sie haben gemäß § 11 Abs. 1 IfG einen Antrag auf Bescheiderlassung gestellt. Bitte teilen Sie uns mit, ob sie diesen Antrag aufrechterhalten oder zurückziehen wollen.

Freundliche Grüße

[REDACTED]
Beilagen:
Informationen zu Unfallhäufungsstellen (UHS) der Jahre 2023, 2022 und 2021

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, führen Sie bitte das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.